

Richtlinie zur Förderung einer Sanierungsmaßnahme einer vorangegangenen Vor-Ort-Energieberatung und dessen individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) - für Wohngebäude - des Rheinisch-Bergischen Kreises

Das „Förderprogramm einer Sanierungsmaßnahme einer vorangegangenen Vor-Ort-Energieberatung und dessen individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) - für Wohngebäude - des Rheinisch-Bergischen Kreises“ wurde im Sinne der im Integrierten Klimaschutzkonzept für den Rheinisch-Bergischen Kreis gefassten Klimaschutzziele vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossen.

Es verfolgt verschiedene Ziele des Rheinisch-Bergischen Kreises:

- Senkung der lokalen Treibhausgas-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Senkung des Primärenergieverbrauchs der heimischen Bestandsimmobilie durch effiziente Sanierung.
- Einsatz Erneuerbarer Energien.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen im Zeitraum vom 15.12.2022 bis zum 31.12.2026 eine Förderung beantragt werden kann. Rückwirkend förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen aus individuellen Sanierungsfahrplänen, die ab dem 15.12.2022 umgesetzt wurden. Entscheidend ist hier das Rechnungsdatum des Fachunternehmens.

Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Bei vorangegangener Inanspruchnahme anderer Förderungen des Bundes und Landes ist eine Kumulierbarkeit des genutzten Förderprogramms zwingende Voraussetzung.

Es gelten die nachstehenden Förderbedingungen.

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist eine Sanierungsmaßnahme aus einer zuvor stattgefundenen Vor-Ort-Energieberatung und dessen individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) für Wohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.

Förderfähig sind Maßnahmen aus dem individuellen Sanierungsfahrplans, die in folgende Themenbereiche fallen:

- Heizungsanlagen (u.a. Solarthermie, Wärmepumpe, Biomasseanlage, Anschluss Gebäude-/Wärmenetz, Errichtung, Umbau oder Erweiterung Gebäudenetz)
- Gebäudehülle (Dämmung Wände, Dach, Keller, Austausch Fenster/Türen, sommerlicher Wärmeschutz)
- Anlagentechnik (Lüftungsanlagen, Efficiency Smart Home)
- Heizungsoptimierung

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die im Rheinisch-Bergischen Kreis Eigentümer*in von einem Wohngebäude sind. Antragsberechtigt sind ferner alle Vereine und gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen. Pro Wohngebäude kann durch diese Förderrichtlinie nur eine Maßnahme gefördert werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich die Umsetzung einer Maßnahme aus dem individuellen Sanierungsfahrplan für Wohngebäude, die sich auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises befinden.

3.2. Voraussetzung für Fördermittelempfängende

(1) Die nach dieser Richtlinie geförderten Sanierungsmaßnahmen können in Anspruch nehmen:

- Eigentümer*innen von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden;
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG);
- Nießbrauchberechtigte.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- das Wohngebäude sich mehrheitlich im Bundes- oder Landeseigentum befindet;
- es sich bei dem/der Antragstellenden um ein Unternehmen handelt oder ein Unternehmen auch nur anteilige Eigentums- oder Nutzungsrechte an dem Wohngebäude zustehen;
- die gleiche Maßnahme bereits durch den Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert wurde.

4. Förderung

4.1. Art, Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung der Umsetzung einer Maßnahme auf dem individuellen Sanierungsfahrplan erfolgt durch eine einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 10 Prozent, max. 5.000 Euro. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach vollständiger Einreichung aller benötigten Unterlagen und Belege durch die antragstellende Person sowie nach positiver Prüfung der Antragsunterlagen durch den Rheinisch-Bergischen Kreis. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

4.2. Kombination mit anderen Förderprogrammen, Kumulierung

Die durch den Rheinisch-Bergischen Kreis angebotene Förderung kann mit weiteren Förderungen kombiniert werden.

Werden für entsprechende Maßnahmen bereits Fördermittel aus anderen Bundes- oder Landesförderprogrammen in Anspruch genommen, ist die Höhe des letztendlich auszahlenden Förderbetrages abhängig von der möglichen Kumulierbarkeit mit der Erstförderung und der zulässigen Förderquote.

Informationen zu anderen Förderprogrammen finden Sie auf dieser Website:

<https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Rechtsansprüche

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Rheinisch-Bergischen Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

5.2. Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen. Ziel der Evaluation ist es festzuhalten, wie viel Energie und somit Treibhausgasemissionen durch die Maßnahmen im individuellen Sanierungsfahrplan eingespart werden können. Private Daten, wie Anschriften oder Bankdaten sind nicht Teil der Evaluation.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

6. Verfahren

6.1. Ablauf

Nach der Vor-Ort-Beratung und der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans wird eine darin beschriebene Sanierungsmaßnahme umgesetzt. Sobald das mit der Sanierungsmaßnahme beauftragte Fachunternehmen seine Leistung abgeschlossen und die abschließende Rechnung gestellt hat, zahlen die Beratungsempfängenden die Rechnung.

Erst nach der getätigten Zahlung kann ein Förderantrag, inklusive aller erforderlichen Unterlagen und Belege (siehe Punkt 5.2), beim Rheinisch-Bergischen Kreis eingereicht werden.

Nach positiver Prüfung der Antragsunterlagen wird ein Zuwendungsbescheid an die Antragstellerin/den Antragsteller versendet und der entsprechende Zuschuss ausgezahlt.

6.2. Antragstellung

Die Antragsunterlagen stehen über [die Website des Rheinisch-Bergischen Kreises](#) bereit. Dafür sind alle Pflichtfelder des Förderantrags widerspruchsfrei auszufüllen und alle geforderten Unterlagen und Belege im Formular auf dem Postweg einzureichen.

Die benötigten Unterlagen und Belege sind:

- Kopie des Individuellen Sanierungsfahrplans
- Kopie der Rechnung über Umsetzung der Maßnahme
- Kopie des Zahlungsnachweises
- Falls weitere Fördermittel durch andere Fördergeber: Zuwendungsbescheid des Fördergebers inkl. Nebenbestimmung
- Falls verfügbar: Foto der Maßnahmenumsetzung

Die Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die entsprechenden Belege (zum Beispiel Kontoauszüge) sind als Zahlungsnachweise aufzubewahren bzw. einzureichen.

Der Rheinisch-Bergischen Kreis kann bei Bedarf den Nachweis von ergänzenden Belegen, wie zum Beispiel des individuellen Sanierungsfahrplans, verlangen.

Der Antrag wird in der Reihenfolge des Antrageingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

6.3. Förderzusage und Auszahlung der Fördersumme

Der Rheinisch-Bergische Kreis prüft die Förderanträge, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht und dieser inklusive aller benötigten Unterlagen und Belege vollständig eingereicht wurde. Ist dies der Fall und sind noch Fördermittel des Kreises vorhanden, erhalten die Antragstellenden eine Förderzusage durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 15.12.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2026 beim Rheinisch-Bergischen Kreis eingegangen sind.

Rückwirkend förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen aus individuellen Sanierungsfahrplänen, die ab dem 15.12.2022 umgesetzt wurden. Entscheidend ist hier das Rechnungsdatum des Fachunternehmens.

Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Stand: September 2025